

**Satzung für den „Verein zur Förderung des Naturkundlichen
Universitätsmuseums Halle (Saale) e.V.“
Halle (Saale), den 15. Dezember 2008**

PRÄAMBEL

Im "Verein zur Förderung des Naturkundlichen Universitätsmuseums Halle (Saale)" finden sich dem Museumsprojekt besonders verbundene Personen zusammen, die den Aufbau und die Arbeit des Museums unterstützen, um die wissenschaftlich und wissenschafts-historisch einmaligen und äußerst umfangreichen Sammlungen nachhaltig zu sichern und zu präsentieren. Der Verein versteht sich als Kreis wichtiger Multiplikatoren, um die Belange des Museums auf eine breite politische, gesellschaftliche und kulturelle Basis zu stellen. Er unterstützt die Nutzung des unermesslichen Sammlungsschatzes für die Umweltpädagogik und die universitäre Lehre zur Biodiversität, fördert die Erschließung der Sammlungen in optimalen Räumlichkeiten für die internationale Forschung und setzt sich für die Schaffung eines Orts des Schauens und Staunens, des Entdeckens und des Lernens ein. Im Einklang mit weiteren naturwissenschaftlichen und wissenschafts-historischen Einrichtungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, anderen Instituten in Halle (Saale), dem Kunstmuseum Stiftung Moritzburg, den Franckeschen Stiftungen und dem Landesmuseum für Vorgeschichte wird der Verein helfen, eine weit über die Stadt hinaus ausstrahlende kulturelle, pädagogische und wissenschaftliche Entität, ein Forum zur Begegnung von Wissenschaft und Kultur, zu etablieren. Die nachfolgende Satzung soll eine zielgerichtete Arbeit des Vereins ermöglichen.

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Naturkundlichen Universitätsmuseums Halle (Saale)". Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Verein ist ein Bildungs- und Wissenschaftsverein, der den Aufbau eines Naturkundlichen Universitätsmuseums in Halle (Saale) – nachfolgend: Museum – unterstützt und später bei der Erfüllung der Museumsaufgaben fördert. Der Verein versteht sich als Bindeglied zwischen dem Museum und den am Museum interessierten Bürgern und Einrichtungen.
- (2) Zur Erfüllung seines Satzungszweckes führt der Verein Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über die Neugründung des Museums, dessen Aufbauaktivitäten, Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge und Führungen durch, erschließt Fördermöglichkeiten ideeller, materieller und finanzieller Art, betreibt aktive Spendenakquirierung und unternimmt Maßnahmen zur Erhöhung des Spendenaufkommens. Er unterstützt, auch finanziell, die Entwicklung der Kustodien für sammlungskonservatorisch optimale Ausrichtungen, die Erstellung der Ausstellungsbereiche zur verstärkten Nutzung der Potentiale des nach Aufbauphase

größten und mit den traditionsreichsten naturhistorischen Sammlungen bestückten Forschungsmuseums in Sachsen-Anhalt für die Umwelterziehung kommender Generationen, die museale Publikationstätigkeit und die Internationalisierung der verschiedenen Forschungszeige. Der Verein leistet damit einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Förderung und Vertiefung des öffentlichen naturwissenschaftlichen Interesses und Naturverständnisses.

- (3) Der Verein kann, vertreten durch den Vorstand (einfache Mehrheit, vgl. § 8.9), dem Museum selbst eingeworbene und verwaltete Mitglieds-, Förder- und Spendenbeiträge für konkrete Projekte gemäß § 2.2 zur Verfügung stellen.
- (4) Die Rechte des Direktoriums des Museums werden durch die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder nicht berührt.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige bzw. Minderjährige bei Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters, natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Beendigung bzw. der Löschung im Vereins-, Handels und/oder Genossenschaftsregister.
- (4) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, sich vereinschädigend bzw. sittenwidrig verhält oder grob gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (6) Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied den Ausschließungsantrag spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung bis zum Tag der Versammlung zu geben. Eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines

Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, unverzüglich durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.
- (8) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und in ihr abzustimmen, bei Wahlen des Vereins zu wählen und sich wählen zu lassen, an Veranstaltungen und Ausstellungen des Museums teilzunehmen; auf ermäßigte Museumseintrittspreise für Vereinsmitglieder soll der Vorstand hierbei hinwirken.
- (9) Personen, die sich um die Belange des Museums und um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.
- (2) Beiträge sind bei Eintritt unverzüglich und ab dem darauf folgenden Jahr jeweils bis zum 1. April zu entrichten. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes über die Beitragsermäßigung beziehungsweise die Befreiung von der Beitragspflicht.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - das Kuratorium.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter schriftlich (papierhaft oder elektronisch) unter Mitteilung der Tagungsordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat einberufen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
- (2) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, – und muss auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder und unter Angabe des Grundes und des Zwecks – eine außerordentliche Versammlung einberufen. Kommt

der Vorstand einem solchen Verlangen nicht innerhalb von drei Monaten nach, können diese Mitglieder, bei Einhaltung von §7, Absatz 1 die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresrechnung, und vom/von den Rechnungsprüfer(n) die Berichte entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - Änderung der Satzung
 - Wahl des Vorstandes (vgl. § 8)
 - Ernennung des/der Rechnungsprüfer(s) (vgl. § 9)
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Festlegung der Grundzüge der Vereinsarbeit
 - Abstimmung zu Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden, zur Stimmabgabe bedarf es der persönlichen Anwesenheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine Auflösung des Vereins können nur mit einer dreiviertel Mehrheit der Anwesenden gefasst werden, falls mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Sind nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit über den Antrag. In der Einladung für die weitere Mitgliederversammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung sind dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt anzuzeigen.
- (6) Wahlen erfolgen, wenn nicht einstimmig anders beschlossen, schriftlich und geheim durch Stimmzettel. Die Vorstandswahl wird von einer Person geleitet, die kein Vorstandsmitglied oder Kandidat ist. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Im Übrigen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 8 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden des Vereins
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - drei weiteren BeisitzernDer Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Ein Vertreter des Direktoriums des Museums ist nach dessen Bildung, kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Nur volljährige Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl eines Vereinsmitglieds durch den Vorstand

für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bzw. bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung; für die darauffolgende Amtsperiode muss diese Zuwahl von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt oder abgelehnt werden.

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Kein Vorstandsmitglied darf, mit Ausnahme einer Vertretungszeit von höchstens 12 Wochen, gleichzeitig zwei zu besetzende Ämter des Vorstandes innehaben.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden alleine vertreten.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse hat der Vorstand ein Protokoll zu fertigen, das von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen; mindestens einmal jährlich muss eine Sitzung abgehalten werden.
- (10) Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden gefordert werden, kann der Vorstand auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 9 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsprüfer für jeweils vier Jahre. Dieser/Diese darf/dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der/Die Rechnungsprüfer prüft/prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Darüber hinaus hat er/haben sie den Vorstand dahingehend zu kontrollieren, dass Finanzmittel lediglich satzungsgemäß ausgegeben werden.

§ 10 DAS KURATORIUM

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder berufen. In das Kuratorium können voll geschäftsfähige Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins berufen werden.
- (2) Die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder darf die Hälfte der Gesamtvereinsmitgliederzahl nicht überschreiten, unterliegt aber keinen weiteren Einschränkungen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch § 10(5).
- (5) Die Mitgliedschaft im Kuratorium bedarf einer Bestätigung durch den Vorstand nach vier Jahren; wird eine Bestätigung nicht ausgesprochen, erlischt die Mitgliedschaft.

- (6) Der Austritt aus dem Kuratorium ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (7) Der Ausschluss aus dem Kuratorium ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Kuratoriumsmitglied sich vereinsschädigend bzw. sittenwidrig verhält oder grob gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Des Weiteren richtet sich das Ausschlussverfahren aus dem Kuratorium nach § 4, Absatz 6, entsprechend. Mit Beendigung der Kuratoriumsmitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.
- (8) Das Kuratorium berät den Vorstand in Fragen des § 2 dieser Satzung.
- (9) Das Kuratorium trifft sich mindestens einmal im Jahr.
- (10) Das Kuratorium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung etwa vorhandener Verbindlichkeiten an das Museum bzw. an eine das Museum verwaltende Körperschaft, das/die es nach Maßgabe des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seiner Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts für Körperschaften ausgeführt werden.

§ 12 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.
- (2) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Beschlossen in der Gründungsversammlung zu Halle (Saale) am 15.12.2008.